

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Verein der Freunde und Förderer des PIK**“.

Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam. Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Vereinsgründung und endet am 31.12.2002.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung am Potsdam Institut für Klimafolgenforschung e.V. (PIK). Dazu soll das PIK vor allem durch Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecke und durch Förderung und Pflege seines Ansehens als Institution, unter anderem durch öffentliche Veranstaltungen, unterstützt werden.

Weitere Ziele des Vereins:

- a) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dies gilt insbesondere auch für etwaige vom Verein erzielte Überschüsse.
- b) Der Verein darf niemanden durch zweckfremde oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Zuwendungen an Mitglieder aufgrund der Vereinszugehörigkeit sind nicht zulässig. Kein ausscheidendes Mitglied kann Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen.
- c) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei dauerhaftem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht sein Vermögen in das Eigentum des PIK über. Es ist vom PIK ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck unterstützen wollen.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben.
3. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages

verbunden, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

4. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, die von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit sind.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei natürlichen Personen im Falle des Todes, bei juristischen Personen im Falle ihrer Auflösung,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein muss,
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen, bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung nach Ende des Geschäftsjahres oder bei sonstigem vereinsschädigendem Verhalten. Bei einem anstehenden Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Der Ausschluss wird mit der letzten unangefochtenen Entscheidung wirksam.
6. Auf Beschluss des Vorstandes kann natürlichen oder juristischen Personen die fördernde Mitgliedschaft verliehen werden. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung ist vom / von der Vorsitzenden des Vorstandes oder – im Verhinderungsfall – seinem / ihrem Stellvertreter einzuberufen. Sie soll in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres stattfinden.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 28 Tagen – Absendungstag sowie den Versammlungstag nicht mitgerechnet – zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder (inklusive Stimmübertragung) repräsentiert sind. Ist dies nicht der Fall, lädt der / die Vorsitzende unter Hinweis auf diese Umstände erneut ein. In diesem

Fall kann auf die Frist der Ziff. 3 verzichtet werden. Die Versammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Jedes Mitglied kann seine Stimme auf ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen.

5. Die Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht und den Bericht über die Jahresrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - a) Entscheidungen über Satzungsänderungen,
 - b) Wahl des Vorstandes und Ernennung von Ehrenvorständen und Ehrenmitgliedern,
 - c) Ernennung besonderer Vertreter gem. §30 BGB und Bestellung von Rechnungsprüfern,
 - d) Auflösung des Vereins.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, soweit sich nicht aus der Satzung oder aus dem Gesetz etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.

Verlangt ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist diesem Verlangen zu entsprechen.

Für die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung – auch des Vereinszwecks – ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Vertreter und einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
 - dem / der Vorsitzenden
 - dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem / der Schatzmeister(in)
2. Zur Vertretung des Vereins gem. §26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Ehrenvorstände sind nicht vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen finden in der ersten Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres statt.
4. Fällt während der Amtszeit ein gewähltes Mitglied des Vorstandes fort, so wird der Vorstand um ein von diesem zu bestimmendes Mitglied ergänzt.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom / von der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig.
6. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Auflösung des Vereins

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstands in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind, und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Auch in dieser Sitzung ist für die wirksame Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 8 Übergangsregelung

Der Vorstand wird ermächtigt Änderungen der Satzung vorzunehmen, wenn dies zur Eintragung in das Vereinsregister oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

Die vorstehende Satzung wurde von den Unterzeichnern so beschlossen.

Potsdam, den 11. Dezember 2002

Der Vorstand hat gemäß § 8 der Satzung und nach Aufforderung durch das Amtsgericht mit Schreiben vom 10.03.2003 auf seiner Sitzung am 04.06.2003 beschlossen, einen Zusatz bei § 5 Nr. 8 der Satzung hinzuzufügen, der festhält, von wem das Protokoll zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung hat am 19.06.2017 beschlossen, § 3 um den Punkt 6 zu ergänzen und § 5 in den Punkten 1, 4 und 7 zu ändern.